

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0122/26/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Unter dem Titel „Der Polizisten-Mörder nahm ihr die Liebe ihres Lebens“ berichtet eine Zeitung am 11.02.2026 online über den Prozessauftritt des sog. „Polizisten-Mord[s]“ von Völklingen. Die Redaktion konzentriert sich hierbei auf die Ehefrau des getöteten Opfers, die als Nebenklägerin auftritt. Diese wird mit vollem Namen genannt und auf verschiedenen Fotos, die während der Verhandlung angefertigt wurden – darunter einem Portraitfoto –, abgebildet.

II. Der Beschwerdeführer sieht die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex als verletzt an.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf eine mögliche Verletzung von Ziffer 8 (insb. Richtlinie 8.4) des Pressekodex.

Insoweit kritisiert der Beschwerdeführer insbesondere die Portraitaufnahme der Ehefrau. Der Artikel widerspricht seiner Ansicht nach dem Opferschutz und dem Schutz von deren Angehörigen. Dass die Witwe am Prozess teilnimmt, sei nicht ausreichend, um diese in den Vordergrund der Berichterstattung zu rücken und dieses Foto aus dem Gerichtssaal zu veröffentlichen. Hierdurch würden Betroffenheit und seelischer Schmerz der Angehörigen, die sich in einer absoluten Ausnahme- und Extremsituation befinde, in den Fokus gerückt.

III. Der Justiziar des Konzerns teilt mit, die Fotografierte habe, wie die Reporterin ihm mitgeteilt habe, beim Prozessauftritt durch ihre Nebenklagevertreterin ausdrücklich ihre Einwilligung in eine identifizierende Bildberichterstattung erteilt. Die Beschwerde sei daher als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung ist im Einklang mit Ziffer 8 des Pressekodex. Zwar darf über Familienangehörige und andere, die mit dem Berichterstattungsgegenstand nichts zu tun haben, nach Richtlinie 8.4 grundsätzlich nur nicht-identifizierend berichtet werden. Jedoch hat die Beschwerdegegnerin dargelegt, dass die Betroffene hier ihre entsprechende Einwilligung gegeben hat. Daher wurde hier nicht ihr Persönlichkeitsschutz verletzt.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.4 – Familienangehörige und Dritte

Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>